

Verordnung der Bundesversammlung betreffend die Änderung des Bundesbeschlusses zum Entschädigungsgesetz

Entwurf

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in den Bericht des Büros des Nationalrates vom 25. August 2000
und des Büros des Ständerates vom 25. August 2000¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 18. September 2000²,

beschliesst:

I

Der Bundesbeschluss zum Entschädigungsgesetz vom 18. März 1988³ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Taggeld

Das Taggeld beträgt 400 Franken und wird für jeden Arbeitstag ausgerichtet.

Art. 9 Abs. 1

¹ Die Zulage beträgt für die Ratspräsidenten 40 000 Franken, für die Vizepräsidenten 10 000 Franken.

Art. 10 Fraktionsbeiträge

Der Grundbeitrag beträgt 90 000 Franken, der Beitrag pro Mitglied 16 500 Franken.

II

¹ Diese Verordnung der Bundesversammlung untersteht nicht dem Referendum.

² Sie tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

11139

¹ BBl 2000 5584

² BBl 2000 5589

³ SR 171.211